

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Nutzung der Turnhalle der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31], in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in der Sitzung am 28.11.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Turnhalle der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Überlassung
- § 3 Nutzungsvereinbarung
- § 4 Nutzungsentgelt
- § 5 Nutzung
- § 6 Haftung
- § 7 Allgemeine Vorschriften
- § 8 In Kraft treten

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) stellt die Turnhalle, Weinbergsweg 17 und die dazugehörigen Räumlichkeiten für das gemeindliche, sportliche und kulturelle Leben der Stadt und für Dritte zur Verfügung.
2. Nachstehende Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Objektes. Sie dient dem Ziel, einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

§ 2 Überlassung

1. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Objektes besteht nicht. Mit der Benutzung unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist für alle Personen verbindlich, die sich in dem Objekt aufhalten.
2. Die Überlassung von Räumlichkeiten beinhaltet nicht die für die Durchführung einer Veranstaltung gegebenenfalls erforderlichen weiteren Berechtigungen und/oder Genehmigungen.

3. Als verantwortlicher Ansprechpartner wird das Amt Märkische Schweiz, vertreten durch den Amtsdirektor, benannt. Dieser ist berechtigt, eine Nutzungsvereinbarung mit dem Nutzer abzuschließen und das Nutzungsentgelt entgegen zu nehmen. Das Amt Märkische Schweiz kann auch eine andere Person als Ansprechpartner (Beauftragter) benennen.
4. Es ist ein formloser schriftlicher Antrag zur Benutzung der Turnhalle der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) rechtzeitig, spätestens aber 10 Tage vor dem gewünschten Nutzungsbeginn, unter Angabe des Nutzungszeitraumes zu stellen.
5. Eine Weiterüberlassung durch den Nutzer an Dritte ist nicht zulässig.

§ 3

Nutzungsvereinbarung

1. Das Objekt und ihre Einrichtungen werden aufgrund einer schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung nach den Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zum Gebrauch überlassen.
2. Der Nutzer hat vor Benutzung der Räumlichkeiten die Benutzungs- und Gebührensatzung schriftlich anzuerkennen. Er erhält rechtzeitig vor Nutzungsbeginn ein Exemplar. Darüber hinaus wird dem Nutzer ein Ansprechpartner benannt.

§ 4

Nutzungsentgelt

1. Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erhebt für die Benutzung der Turnhalle ein Nutzungsentgelt.
2. Das Nutzungsentgelt wird pro angefangene Stunde erhoben:
3. Für ortsansässige Vereine:

a. Erwachsenensport	10,00 €
b. Kinder- und Jugendsport	2,50 €
c. sonstige Nutzung	10,00 €
d. Ganztagsnutzung	75,00 €
4. Für alle in Nummer 3 nicht genannten Nutzer:

a. Erwachsenensport	15,00 €
b. Kinder- und Jugendsport	5,00 €
c. sonstige Nutzung	15,00 €
d. Ganztagsnutzung	100,00 €
5. Kinder- und Jugendsport im Sinne dieser Satzung findet im Alter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres statt. Hierzu zählen die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Kinder und Jugendliche Sport treiben.

6. Erwachsenensport im Sinne dieser Satzung beginnt ab Vollendung des 18. Lebensjahres statt. Hierzu gehören die Gruppen, in denen gleich oder mehr als 50 % Erwachsene Sport treiben.
7. Die Gebühren verstehen sich als Nettopreise. Solls eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, wird zusätzlich die Umsatzsteuer mit dem entsprechenden Steuersatz abgerechnet.
8. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes erfolgt nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Dieser wird halbjährlich auf Grundlage des Belegungsplanes der Turnhalle erstellt.

§ 5 Nutzung

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten ist vom Nutzer mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder mit dem Beauftragten abzusprechen. Von diesem erhält der Nutzer auch einen Schlüssel für das Objekt. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht erlaubt.
2. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Benutzung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
3. Der Nutzer hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.
4. Dem Nutzer werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat, übergeben. Beschädigungen oder Mängel der Räume und ihrer Einrichtungsgegenstände, die bei Nutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Beauftragten sofort mitzuteilen. Sind vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden, so gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände als vom Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
5. Der Nutzer trägt Sorge für die Reinigung (gefeht und gewischt) der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nach Abschluss der Benutzung. Ihm obliegt auch die Abfallbeseitigung auf seine Kosten. Die Abnahme der Reinigung erfolgt durch den Ortsvorsteher oder den Beauftragten. Werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände nicht oder nicht ordnungsgemäß gereinigt, so führt die Stadt die Reinigung auf Kosten des Nutzers durch.

§ 6 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Teilnehmer oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung des Objektes und der dazugehörigen Einrichtungen entstehen.
2. Die Stadt wird den Nutzer nur nachrangig in Anspruch nehmen, wenn zu erwarten ist, dass vom Beauftragten, Teilnehmer oder sonstigen Dritten direkt Schadenersatz an die Stadt geleistet wird. In diese Haftung sind auch Schäden an Grundstück, Gebäuden oder den Einrichtungen einbezogen.

3. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn und soweit der Nutzer die Schadenbeseitigung nach vorangegangener Aufforderung nicht in angemessener Zeit selbst durchführt bzw. veranlasst hat.
4. Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen aus Anlass der Benutzung geltend gemacht werden können.
5. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände, einschließlich der Garderobe der Nutzer, Mitwirkenden und Besucher, soweit sie nicht von der Stadt ausdrücklich in besondere Verwahrung genommen werden.
6. Für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse oder für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen haftet die Stadt nicht.

§ 7

Allgemeine Vorschriften

1. Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Soweit diese Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 8

In Kraft treten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung im Ursprung vom 01.06.2013 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 02.01.2025

Kerlikofsky
Amtdirektor